



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 253

Nummer: P 253
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 610

Postulat Ledergerber Michael und Mit. über finanzielle Sofortmassnahmen für betreuende Angehörige von erwachsenen Menschen mit Behinderungen

Gut 1'000 erwachsene Luzernerinnen und Luzerner mit Behinderungen wohnen in einer sozialen Einrichtung und nutzen ein institutionelles Tagesstrukturangebot. Die grosse Mehrheit der Menschen mit Behinderungen lebt somit ausserhalb einer Einrichtung. Seit dem 16. März 2020 konnte ein Teil von ihnen die Tagesstrukturen der sozialen Einrichtungen nicht mehr nutzen, weil diese den Betrieb einstellen mussten. Bei Bedarf übernahmen Eltern in Zusammenarbeit mit Fachpersonen die Betreuung. Die zusätzlichen Kosten für diese fachlichen Betreuungsleistungen werden i.d.R. von den Eltern getragen.

Das vorliegende Postulat fordert daher unseren Rat auf,

- dass betreuende Angehörige von Menschen mit Behinderungen, welche normalerweise in einer Tagesstruktur betreut werden, Betreuungs- und Pflegekosten (Ansatz EL in Luzern: CHF 35.– pro Tag) der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Rechnung stellen dürfen.
- die Bundesverordnung zur Erwerbsersatzentschädigung EO für betreuende Angehörige von erwachsenen Menschen mit Behinderung durch kantonales Recht zu erweitern, damit der Kanton Luzern subsidiär die Erwerbsersatzentschädigung für diese Gruppe finanzieren kann.

Unser Rat würdigt das Engagement der Luzerner Bevölkerung, die COVID-19-Massnahmen konsequent umzusetzen. Gleichzeitig haben wir verschiedene Massnahmen zeitnah umgesetzt und diese mit dem Bund koordiniert (z.B. im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung). Menschen mit Behinderungen und ihre Eltern trafen in den vergangenen Wochen besondere Herausforderungen an. Die Institutionen für Menschen mit Behinderungen wurden daher intensiv begleitet und Menschen mit Behinderungen - wie das vorliegende Postulat bestätigt - konnten gezielt und pragmatisch unterstützt werden. Auch der Bund hat seinen Leistungskatalog rasch angepasst, so dass Eltern neu Anspruch auf Entschädigung aufgrund von Betreuungspflichten haben, wenn sie Kinder bis zum 12. Lebensjahr betreuen und deswegen ihre Erwerbsarbeit unterbrechen müssen. Des Weiteren haben auch Eltern von jungen Erwachsenen über 12-jährig bis max. 20-jährig mit einer Behinderung, welche eine Eingliederungsstätte oder Sonderschule nicht mehr besuchen können, Anspruch auf Corona-Erwerbsausfall.

Zu der mit dem vorliegenden Postulat geforderten Pauschalvergütungen an betreuende Angehörige hält unser Rat fest, dass die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) für die Betreuung und Pflege verschiedene Vergütungsmöglichkeiten vorsieht. Diese Leistungen können auch in Zeiten von Corona in Anspruch genommen werden. Die im Postulat geforderte Vergütung von CHF 35.– pro Tag wird mit einem durch die Pandemie ausgelösten Zusatzaufwand begründet. Die Anrechnung dieser Ausgaben würde eine rückwirkende Revision der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL (SRL Nr. 881b, ELKV) bedingen. Der Zweck der ELKV bleibt jedoch unverändert. Pauschalvergütungen an einen Leistungserbringer (z.B. direkt angestelltes Pflegepersonal) oder betreuende Angehörige sind damit weiterhin nicht vorgesehen, denn Sachleistungen werden aufgrund eines Bedarfs gesprochen und direkt an die EL-beziehende Person ausgerichtet. Damit handelt es sich weiterhin um individuelle Leistungen, die erwachsene Person mit Behinderung gerichtet ist und nicht an die Angehörigen im Sinne einer Pauschalentschädigung. Unser Rat ist überzeugt, dass ein Grossteil der Pflegekosten auch während der Corona-Krise mit dem geltenden System der EL gedeckt ist. Individuelle Leistungslücken können zudem über die Organisationen gemäss Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gedeckt werden. Unser Rat ist jedoch bereit, eine rückwirkende und befristete Anpassung der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL zu prüfen. Die finanziellen Auswirkungen (Leistungen und Verwaltungsaufwand) wären von den Gemeinden zu tragen. Wir werden diese deshalb bei der Prüfung einbeziehen und auch untersuchen, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu den zusätzlichen Leistungen steht.

Die zweite Forderung des Postulats betrifft eine kantonale Zusatzleistung zur Erwerbsersatzentschädigung für Erwachsene mit Behinderungen gemäss Bundesrecht. Der Bezug der Erwerbsersatzentschädigung für Erwachsene mit Behinderungen müsste sich somit an der bereits bestehenden Regelung für junge Erwachsene bis 20 Jahre anlehnen. Selbständigerwerbende Eltern hätten demnach höchstens für 30 Tage Anspruch, Unselbständigerwerbende für die gesamte Dauer der vom Bund verordneten Massnahmen. Eine Entschädigung kann nur infolge Schliessung der sozialen Einrichtung oder Tagesstätte gesprochen werden. Wird die Person mit Behinderung zu Hause betreut, weil es sich um eine besonders gefährdete Person handelt, entfällt die Entschädigung. Kann schliesslich die Erwerbstätigkeit der Eltern von zu Hause aus verrichtet werden (Home-Office), besteht nur dann Anspruch, wenn das Arbeitspensum infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ganz oder teilweise reduziert werden musste und daraus ein Erwerbsausfall resultiert. Der Erwerbsausfall ist nachzuweisen (Reduktion Beschäftigungsgrad, Arbeitspensum).

Die Erweiterung der COVID-19-Verordnung 2 um die Erwerbsersatzentschädigung für junge Erwachsene zwischen 12 und 20 Jahren hat zu drei Anmeldungen bei der WAS Ausgleichskasse Luzern geführt. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer kantonalen Verordnung weder aus sozialer noch verwaltungswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Auch hier dürften betreuende Eltern von Kindern mit Behinderungen durch Soforthilfen von Organisationen wie der Pro Infirmis oder von Hilfswerken gezielter und individueller Unterstützung erhalten.

Unser Rat beantragt, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.